



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Studienjahr 2019/20

17.06.2020

40. Stück

Studienrechtliche Sondervorschriften in den an der Pädagogischen Hochschule Steiermark angebotenen Masterstudien Lehramt Primarstufe aufgrund von COVID-19

**Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Steiermark vom
16.06.2020**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

Verordnung des Rektorats über studienrechtliche Sondervorschriften in den an der Pädagogischen Hochschule Steiermark angebotenen Masterstudien Lehramt Primarstufe aufgrund von COVID-19



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Präambel

Die COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung (C-UHV) ermächtigt das Rektorat zur Erlassung von studienrechtlichen Sondervorschriften. Auf Grundlage des § 10 Abs 2 C-UHV wird für das Masterstudium für das Lehramt Primarstufe, das Masterstudium für das Lehramt Primarstufe mit Schwerpunkt in Inklusiver Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation, das Masterstudium für das Lehramt Primarstufe mit Schwerpunkt in Inklusiver Pädagogik – Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung und das Masterstudium für das Lehramt Primarstufe mit Schwerpunkt in Inklusiver Pädagogik – Förderbereich kognitive Entwicklung eine Sondervorschrift zu den Voraussetzungen für die Teilnahme am Ergänzungsunterricht der Sommerschule für die Pädagogisch-Praktischen Studien erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt bis 30. November 2020.

§ 2 Sondervorschrift zu den Voraussetzungen für die Teilnahme am Ergänzungsunterricht der Sommerschule für die Pädagogisch-Praktischen Studien

Für den Ergänzungsunterricht der Sommerschule entfällt für das Masterstudium für das Lehramt Primarstufe, das Masterstudium für das Lehramt Primarstufe mit Schwerpunkt in Inklusiver Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation, das Masterstudium für das Lehramt Primarstufe mit Schwerpunkt in Inklusiver Pädagogik – Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung und das Masterstudium für das Lehramt Primarstufe mit Schwerpunkt in Inklusiver Pädagogik – Förderbereich kognitive Entwicklung die in den Curricula für die Pädagogisch-Praktischen Studien vorgesehene Voraussetzung, dass diese in der gewählten Vertiefung im Fach bzw. Fach- und Bildungsbereich erfolgen müssen. Der Ergänzungsunterricht der Sommerschule für die Pädagogisch-Praktischen Studien der Masterstudien Lehramt Primarstufe kann daher auch in einem anderen als in der Vertiefung gewählten Fach bzw. Fach- und Bildungsbereich anerkannt werden.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für das Rektorat

e.h. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elgrid Messner